

HRRS-Nummer: HRRS 2022 Nr. 293

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2022 Nr. 293, Rn. X

BGH 5 StR 437/21 - Beschluss vom 2. Februar 2022 (LG Berlin)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 16. Juni 2021 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 1.550 Euro angeordnet wird (vgl. Antragschrift des Generalbundesanwalts); der weitergehende Einziehungsausspruch entfällt.

Die weitere Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.